

Kartellrichtlinie

der

FQS – Forschungsgemeinschaft Qualität e.V.

Präambel

Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht können nicht nur die Mechanismen der sozialen Marktwirtschaft gefährden, sondern auch für einen Verband wie der FQS erhebliche Gefahren, bspw. Bußgelder und Schadensersatzansprüche auslösen. Die FQS erwartet daher von ihren Mitgliedern und allen Teilnehmern ihrer Veranstaltungen einschließlich der diversen bundesweit bestehenden Netzwerkgruppen eine Sensibilität für wettbewerbsrechtliche Pflichten.

Die vorliegende Kartellrichtlinie soll dabei helfen, bei der Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten der FQS die Einhaltung aller kartell- und wettbewerbsrechtlichen Regeln zu gewährleisten

1. Grundsätze

Die FQS duldet im Rahmen ihrer Veranstaltungen und Aktivitäten kein Verhalten, das das jeweils anwendbare Wettbewerbsrecht verletzen könnte. Insbesondere werden Funktionsträger und Mitglieder keinerlei sensiblen geschäftlichen Informationen im Rahmen von FQS-Veranstaltungen besprechen, weitergeben oder austauschen. Dies betrifft unter anderem nicht öffentliche Informationen zu Preisen, zu Marketing und Wettbewerbsstrategien, Kosten und Einnahmen, Vertragskonditionen mit Dritten einschließlich Akquise und Distributionsstrategien. Das Verbot wettbewerbswidrigen Verhaltens erstreckt sich nicht nur auf Diskussionen in formalen Sitzungen und Meetings, sondern ebenso auf informelle Diskussionen vor, während und nach einer Veranstaltung.

Alle Funktionsträger und Mitglieder der FQS sind verpflichtet, jederzeit die geltenden Vorschriften des europäischen und nationalen Kartellrechts zu beachten. Sie machen auch Gäste auf die geltenden Bestimmungen aufmerksam.

2. Zulässige und unzulässige Themen

Zulässige Themen sind in der Regel:

- a) Informationen über allgemeine Geschäftserwartungen der gesamten Branche etc., die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Unternehmen oder Produkte zulassen,
 - Allgemeine Konjunkturdaten, allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten,
 - Öffentlich geförderte Verbund- und Forschungsprojekte.
- b) Unzulässige Themen sind sämtliche Themen, die das Kartellrecht oder den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dies sind insbesondere:

Kartellrichtlinie

der

FQS – Forschungsgemeinschaft Qualität e.V.

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- Detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

Im Zweifelsfall ist immer eine rechtliche Beratung im Einzelfall erforderlich. Ein Thema sollte bereits dann vermieden werden, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass kartellrechtliche Bestimmungen verletzt werden.

3. Durchsetzung der kartellrechtlichen Regelungen

Bei Sitzungen und Treffen ist der jeweilige Sitzungsleiter für die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Er wirkt darauf hin, dass Diskussionen sich im Rahmen der Tagesordnung bewegen und Änderungen der Tagesordnung nur entsprechend der Geschäftsordnung erfolgen und ordnungsgemäß protokolliert werden. Etwaige Versuche, kartellrechtlich unzulässige oder bedenkliche Themen zu diskutieren, werden vom Sitzungsleiter unverzüglich unterbunden. Ist eine Unterbindung nicht möglich, ist jedes Mitglied verpflichtet, entsprechenden Widerspruch gegen die Erörterung des Themas zu erheben und protokollieren zu lassen. Wird das Thema dennoch erörtert, muss das widersprechende Mitglied den Raum verlassen, um zu dokumentieren, dass man keinesfalls an unzulässigen Absprachen mitgewirkt hat.

4. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der FQS und ihrer Untergliederungen dürfen keine Formulierungen enthalten, die als ein Aufruf zu gleichförmigen Verhalten oder als Absprache zwischen den Mitgliedern oder als Reaktion auf eine bestimmte Marktentwicklung gedeutet werden können. Ebenso wenig darf die FQS entsprechende Empfehlungen abgeben. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass in Pressemitteilungen und Rundschreiben etwaige Marktentwicklungen nur objektiv beschrieben werden, nicht jedoch zu bestimmten wirtschaftlichen Reaktionen aufgerufen wird. Insbesondere sind Aussagen zu vermeiden, die als Boykottaufruf zu verstehen sein könnten.

Frankfurt am Main, den 01.11.2022